

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Gebührensatzung für den Masterstudiengang Public Management

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2014

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den vom Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 18.11.2009 beschlossenen und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Erlass vom 26.08.2010 genehmigten berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Management.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Hochschule Kehl erhebt für das Studium in postgradualen Studiengängen gemäß § 13 Abs. 1 LHGebG Studiengebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Zweckbestimmung

Das Aufkommen aus den Studiengebühren soll nur für Zwecke der Lehre im Masterstudiengang Public Management verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Studiendekan und den Fakultäten. Der Studienkommission für den Masterstudiengang Public Management wird über die Verwendung Rechenschaft abgelegt.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500,- Euro.
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester fällig. In den weiteren Semestern tritt Fälligkeit mit der Rückmeldung ein. Über die Zahlungspflicht ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

§ 5 Ausnahmen der Gebührenpflicht

- (1) Für Zeiträume der Beurlaubung vom Studium werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Studiengebühr kann auf Antrag gemäß § 21 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG) gestundet werden.

§ 6 Nachweispflicht

Die Voraussetzungen für eine Stundung von Studiengebühren haben die Studierenden durch die Vorlage geeigneter Unterlagen eigenverantwortlich nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2013/14.

Übergangsbestimmungen:

Die durch diese Satzung geänderten Vorschriften sind auch auf diejenigen Studierenden anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ihr Studium bereits begonnen hatten. Bestandskräftig abgeschlossene Verfahren bleiben unberührt.